



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Bundesstiftung
Mutter und Kind



Informationen für schwangere Frauen in einer Notlage

Wann hilft die Bundesstiftung?

Sie befinden sich in einer schwierigen Situation und erwarten ein Baby? Dann können Sie Hilfen der Bundesstiftung in einer Schwangerschaftsberatungsstelle beantragen, wenn Sie

- a) Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in **Deutschland** haben,
- b) ein **Schwangerschaftsattest, z. B. einen Mutterpass** besitzen und
- c) eine persönliche und finanzielle **Notlage** besteht.

Für die finanziellen Hilfen müssen Ihre Einkommensverhältnisse überprüft werden. Zuschüsse der Bundesstiftung sind nur möglich, wenn andere Sozialleistungen, einschließlich der Sozialhilfe, nicht ausreichen, nicht rechtzeitig eintreffen oder wenn Sie darauf keinen Anspruch haben. Der **Antrag** auf finanzielle Unterstützung ist bei einer **Schwangerschaftsberatungsstelle** im Rahmen einer persönlichen Beratung zu stellen (**nicht bei der Geschäftsstelle der Bundesstiftung in Berlin**). Die Schwangerschaftsberatungsstellen – auch in Ihrer Nähe – finden Sie im Telefonbuch und Internet (bspw. über <https://www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de/antragstellung/>). Bemühen Sie sich rechtzeitig um einen Beratungstermin, da die Mittel **während der Schwangerschaft zu beantragen sind**. Für jede Schwangerschaft kann **nur ein Antrag** gestellt werden.

Wie hilft die Bundesstiftung?

Die Mittel der Stiftung werden z. B. für die Erstausrüstung des Kindes, die Weiterführung des Haushalts, die Wohnung und Einrichtung sowie die Betreuung des Kleinkindes gewährt. Die Zuschüsse werden **nicht als Einkommen** auf das Arbeitslosengeld II, die Sozialhilfe und andere Sozialleistungen angerechnet.



Die Höhe und Dauer der Hilfe richten sich nach Ihren persönlichen Umständen, aber auch nach den Gesamtzahlen der Antragstellerinnen in Notlagen. Auf finanzielle Unterstützung der Bundesstiftung gibt es **keinen Rechtsanspruch**.

Der Bund stellt der Bundesstiftung für ihre finanziellen Hilfsmaßnahmen jährlich mindestens 92 Mio. Euro zur Verfügung. Die Hilfe der Bundesstiftung für **schwängere Frauen in Notlagen** erfolgt über die Landesstiftungen für Frauen und Familien in Not und ähnliche zentrale Einrichtungen in den jeweiligen Bundesländern. Diese organisieren die Vergabe der Hilfen vor Ort.

Durch die Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ werden jährlich rund 150.000 **schwängere Frauen in einer Notlage in unbürokratischer Form unterstützt**, um die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Betreuung des Kleinkindes zu erleichtern.

Sie können die Arbeit der Bundesstiftung Mutter und Kind mit einer Spende unterstützen: IBAN: DE44 3708 0040 0270 2009 00, BIC: DRESDEFF370. Spenden kommen schwangeren Frauen in Notlagen unmittelbar zugute und sind steuerlich absetzbar.

GRUNDLAGE FÜR DIE SEIT 1984 BESTEHENDE BUNDESSTIFTUNG IST DAS GESETZ ZUR ERRICHTUNG EINER STIFTUNG „MUTTER UND KIND – SCHUTZ DES UNGEBORENEN LEBENS“.

Sie finden dieses und weitere Informationen unter www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de



Dieser Flyer ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung;
er wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
Referat Öffentlichkeitsarbeit
11018 Berlin
www.bmfsfj.de



Bezugsstelle:

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock
Tel.: 030 182722721
Fax: 030 18102722721
Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.bundesregierung.de
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
www.bmfsfj.de

Für weitere Fragen nutzen Sie unser
Servicetelefon: 030 20179130
Montag–Donnerstag 9–18 Uhr
Fax: 030 18555-4400
E-Mail: info@bmfsfjservice.bund.de

Einheitliche Behördennummer: 115*

Artikelnummer: 4FL30

Stand: Januar 2018, 11. Auflage

Gestaltung: www.avitamin.de

Bildnachweis: Andy Kuechenmeister

Druck: MKL Druck GmbH & Co. KG

* Für allgemeine Fragen an alle Ämter und Behörden steht Ihnen auch die einheitliche Behördenrufnummer 115 zur Verfügung. In den teilnehmenden Regionen erreichen Sie die 115 von Montag bis Freitag zwischen 8.00 und 18.00 Uhr. Die 115 ist sowohl aus dem Festnetz als auch aus vielen Mobilfunknetzen zum Ortstarif und damit kostenlos über Flatrates erreichbar. Gehörlose haben die Möglichkeit, über die SIP-Adresse 115@gebaerdentelefon.d115.de Informationen zu erhalten. Ob in Ihrer Region die 115 erreichbar ist und weitere Informationen zur einheitlichen Behördenrufnummer finden Sie unter <http://www.d115.de>